

19. APR. 1990

Der Landtag von Niederösterreich hat am
beschlossen:

Änderung
des NÖ Kindergartengesetzes 1987

Das Gesetz über das Kindergartenwesen im Land Niederösterreich
(NÖ Kindergartengesetz 1987), LGBl. 5060, wird wie folgt
geändert:

1. Im § 10 werden nach dem Klammerausdruck " (§ 6)" die Worte
"sowie allfälliger sonstiger geeigneter Personen zur Be-
treuung der Kinder während erweiterter Öffnungszeiten (§ 22
Abs. 3)" eingefügt.
2. Im § 22 Abs. 2 werden im ersten Satz die Worte "im Kinder-
garten" durch die Worte "in der Kindergruppe" ersetzt und
im dritten Satz nach dem Wort "Erziehungszeit" die Worte
"in der Kindergruppe" eingefügt.
3. Im § 22 Abs. 3 lautet der erste Satz:
"Der Kindergartenerhalter kann den Kindergarten oder
einzelne Kindergruppen mehr als 35 Stunden offenhalten,
wenn
 1. der dadurch entstehende Mehraufwand für die Personal-
kosten abgedeckt ist und
 2. die ordnungsgemäße Führung des Kindergartens nicht
gefährdet wird."

4. Dem § 22 Abs. 3 werden folgende Sätze angefügt:
"Für die Betreuung der Kinder während erweiterter
Öffnungszeiten kann auch eine Kindergartenhelferin
(ein Kindergartenhelfer) oder eine sonstige für diese
Aufgabe geeignete Person herangezogen werden. Die Aus-
wahl dieser Person obliegt dem Kindergartenerhalter
nach Anhörung der Kindergartenleiterin (des Kinder-
gartenleiters)."

5. Im § 22 erhalten die bisherigen Absätze 4 bis 6 die
Bezeichnung Abs. 5 bis Abs. 7; Abs. 4 (neu) lautet:
"(4) Außerhalb der Erziehungszeit ihrer eigenen Kin-
dergruppe oder wenn diese nur von einer geringen
Anzahl von Kindern besucht wird, können die Kinder
einer anderen Kindergruppe zugeteilt werden, wenn
dabei die Höchstkinderzahl in der jeweiligen
Kindergruppe nicht überschritten wird."

- 5a. Im § 22 Abs. 5 (neu) werden die Worte "die Öffnungs-
zeit" durch die Worte "der Kindergarten" und das Wort
"festgesetzt" durch das Wort "offengehalten" ersetzt.

- 5b. Im § 23 Abs. 1 werden im ersten Satz nach dem Wort
"Kindergartenpersonal" die Worte ", allfällige sonstige
geeignete Personen zur Betreuung der Kinder während
erweiterter Öffnungszeiten (§ 22 Abs. 3)" eingefügt.

6. Im § 25 Abs. 4 werden das Wort "sowie" durch einen
Beistrich ersetzt und nach dem Wort "Mahlzeiten" die
Worte "sowie für die Betreuung von Kindern während
erweiterter Öffnungszeiten (§ 22 Abs. 3)" eingefügt.

7. Im § 27 Abs. 1 Z. 2 erster Satz werden die Worte "verhindert ist, ihren (seinen)" durch die Worte "abwesend vom" und die Worte "zu versehen" durch das Wort "ist" ersetzt.
8. Im § 27 erhalten die Abs. 2 bis 6 die Bezeichnung Abs. 3 bis 7. Abs. 2 (neu) lautet:
"(2) Ein wichtiger Grund für eine Sperre gemäß Abs. 1 Z. 2 liegt dann nicht vor, wenn für die Betreuung der Kinder am ersten Tag der Abwesenheit der Kindergärtnerin (des Kindergärtners) wenigstens eine Kindergartenhelferin (ein Kindergartenhelfer) und an einem allenfalls unumgänglichen zweiten Tag zusätzlich eine weitere für diese Aufgabe geeignete Person zur Verfügung stehen. § 22 Abs. 3 letzter Satz gilt sinngemäß."
9. Im § 27 Abs. 6 (neu) lautet es anstelle der Absatzbezeichnung "Abs. 3" "Abs. 4", anstelle "Abs. 4" "Abs. 5" und anstelle "Abs. 2 und 3" "Abs. 3 und 4"."